

§ 3.

Zu jeder Zeit sind ungebührliches Schreien, Schimpfen, Lärmen, Händel, Schlägereien, sowie alles, wodurch in sonstiger ungebührlicher Weise ruhestörender Lärm verursacht wird, untersagt.

§ 4.

Wer durch Trunkenheit Vergernis auf der Straße erregt, wird bestraft.

§ 5.

Das Singen auf den Straßen ist nicht gestattet, eine Ausnahme besteht nur bei polizeilich gestatteten Umzügen.

§ 6.

Ständchen zu bringen ist nur mit polizeilicher Erlaubnis gestattet.

§ 7.

Von Konzerten, Reunionen und anderen Musikproduktionen mögen sie von hiesigen oder von auswärtigen Personen öffentlich oder vor geschlossener Gesellschaft abgehalten werden, ist Anzeige bei dem Stadtschultheißenamt zu machen, und für deren Erstattung der Wirt verantwortlich, in dessen Lokalitäten die Produktion stattfindet.

§ 8.

Die Tanzlehrer haben alljährlich vor Beginn ihrer Tanzstunden dem Stadtschultheißenamt die Tage und Stunden, sowie Lokale, in denen dieselben abgehalten werden, anzuzeigen und hiebei die Zahl und Art der beabsichtigten außerordentlichen Veranstaltungen anzugeben.

Zu öffentlichen Tanzmusiken jeder Art, seien sie von geschlossenen Gesellschaften, oder mit allgemeinem Zutritt veranstaltet, ist rechtzeitig polizeiliche Erlaubnis einzuholen, wobei gleichzeitig die Stunde festgestellt wird, zu der solche ihr Ende zu nehmen haben.

§ 9.

In den Wirtschaften und Wirtschaftsgärten (Regelbahnen) hat nachts nach 11 Uhr jedes Singen, Musizieren und Lärmen (Regeln) aufzuhören. Ungeeignetes Lärmen wird auch vor dieser Stunde nicht geduldet.

Bei besonderen Anlässen kann von dem Stadtschultheißenamt die Erlaubnis zum Singen zc. auch über diese Stunde hinaus erteilt werden.

§ 10.

Sämtliche Wirte sind dafür verantwortlich, daß in ihren Wirtschaftslokalitäten nicht ungebührlich gelärmt, noch nach 11